

Antrag auf Änderung der Satzung

Antragsteller: NPV Vorstand
Antragsnummer: **NPV 001**
Beantragte Änderung: **Änderung §11 Jugend Abs. (3)**

Alter Stand:

§11 Jugend

(3) Die NPV Jugend gibt sich im Rahmen der Satzung des NPV eigene Ordnungen. In diesen werden alle Belange der NPV Jugend geregelt. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bzw. durch den Verbandstag.

...

Neuer Stand:

§11 Jugend

(3) Die NPV Jugend gibt sich im Rahmen der Satzung des NPV eigene Ordnungen. In diesen werden alle Belange der NPV Jugend geregelt. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die NPV Jugend wählt einen Kandidaten für das Amt des Jugendwart und schlägt ihn der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung kann den Kandidaten durch die Wahl bestätigen oder ablehnen, ein eigenes Vorschlagsrecht hat sie nicht.

...

Begründung:

Die Veto-Rechte der Mitgliederversammlung bei der Kontrolle der sich selbstverwaltenden Jugend sollen sowohl für die Ordnungen als auch für die Person des Jugendwartes gelten.

In der Praxis lebt der Verband dieses Vorgehen bereits, in der Satzung kommt das aber nicht klar zum Ausdruck.

Redaktionell wurde der Begriff Verbandstag entfernt, da es ihn als Organ des Verbandes nicht gibt und er daher in der Satzung auch an keiner anderen Stelle verwendet wird.

Hannover den 22.12.2016